

II. Welcher durchschnittliche Abgabensatz ist danach erforderlich? Auf welchem Wege gelangt man zur Annahme des erforderlichen Durchschnittsprozentes? Wie ist die Höhe des im Falle einer Vermögensabgabe steuerpflichtigen und steuerrechtlich erfassbaren Vermögens im Kriege zu veranschlagen und worauf beruht die Veranschlagung?

III. In welchem Zeitpunkte soll die Abgabe eingeführt werden? 1. Bedarf es vor Einführung der Abgabe als einer außerordentlichen, nicht zur Wiederholung geeigneten Maßnahme erst eines Ueberblickes über das Gesamtvermögen des Krieges einschließlich Wiederherstellungs- und Invalidenversorgungskosten usw. oder kann die Abgabe mit Rücksicht auf die bestimmt zu erwartende Höhe des Mehrerfordernisses schon früher eingeführt werden? 2. Soll die Abgabe schon während des Krieges, nach Friedensschluß oder erst in einem späteren Zeitpunkte eingeführt werden?

B. Einrichtung der Abgabe. a) Subjekt der Abgabe.

IV. Wie soll die Abgabepflicht bei Einzelpersonen abgegrenzt werden? Soll sie an den Wohnsitz in Anlehnung an die Einkommensteuer oder an die Staatsangehörigkeit geknüpft werden? Wie wäre ausländisches Vermögen im Besitze von Inländern zu behandeln? Ist das Vermögen der Haushaltung zusammenzufassen?

V. Sind juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.), an deren Vermögensstamm den Mitgliedern ein Anteil zusteht, der Abgabe unterworfen?

VI. Wie sind Stifte, religiöse Korporationen, Vereine, Sparkassen, wechselseitige Versicherungsgesellschaften, Stiftungen zu behandeln, abgabepflichtig oder abgabefrei?

VII. Wie ist das in Miteigentum stehende oder das Vermögen offener Handelsgesellschaften zu behandeln?

VIII. Soll das Vermögen öffentlicher Körperschaften (Länder, Gemeinden, Bezirke, Religionsgenossenschaften) der Abgabe unterworfen werden?

IX. Wie ist das Vermögen ruhender Erbschaften zu behandeln? Als Einheit oder aufgeteilt bei den Erben oder Vermächtnisnehmern?

b) Objekt der Abgabe.

X. Sollen alle Arten von Vermögen der Abgabe unterliegen oder gewisse Vermögensarten befreit sein? Wie sollen Bargeld, Geldanlagen, Bankguthabungen, Haushaltungsgegenstände, Möbel, Kleider usw., Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen, Bibliotheken behandelt werden?

XI. Wie sind Schulden und Verbindlichkeiten zu behandeln und sollen sie ohne Unterschied als vermögenskürzend anerkannt werden?

XII. Soll das gesamte Reinvermögen einer Person (nach Abzug der Schulden) bei dieser unmittelbar und als Einheit der Abgabe unterliegen (subjektive Globalsteuer), oder soll die Abgabe die einzelnen Arten des Vermögens nach ihrer verschiedenen Natur und technischen Erfassbarkeit als besondere Abgabenobjekte in gesonderter und eventuell in verschiedener Weise treffen (objektive Partialsteuer)? Eventuell eine Kombination von Global- und Partialsteuer, mit abgegrenzter Erfassung des Grund- und Hausvermögens, des Bergwerksvermögens, des Betriebsvermögens industrieller und kaufmännischer Unternehmungen und des Kapitalvermögens. Wie sind die Schulden zu behandeln? Soll das Brutto- oder Nettovermögen besteuert werden?

XIII. Was wäre bei den Gesellschaften als Abgabenobjekt anzusehen, wenn diese abgabepflichtig sein sollen? Welche Schulden sind abzugsfähig? Prioritäten, Darlehen, stille Anteile?

XIV. Wäre, wenn Anteile an einem Gesellschaftsvermögen bei den Anteilhabern in deren Vermögensbestande der Abgabe zu unterziehen sind, auf diesen Umstand bei der Besteuerung der Gesellschaften oder der Anteilhaber Rücksicht zu nehmen? (Wesen der zweifachen Besteuerung.)

c) Bewertung.

XV. Welcher Zeitpunkt oder Zeitraum soll der Bewertung des Vermögens zugrunde gelegt werden? Nach dem Verhältnis vor dem Kriege oder nach dem Gegenwartsstand? Ist auf künftige Wertschwankungen oder Entwertungen etwa nach zeitlichen Durchschnittsn Rücksicht zu nehmen?

XVI. Was hat den Gegenstand der Bewertung zu bilden? Das Vermögen als Ganzes, als Abschätzung von Aktiven und Passiven oder die Einzelbewertung der Vermögensstücke, namentlich für landwirtschaftliche, industrielle und kaufmännische Betriebe?

XVII. Allgemeine Grundsätze der Bewertung können für die verschiedenen Vermögensarten einheitliche Bewertungsgrundsätze oder verschiedene Maßstäbe aufgestellt werden? Soll der Verkehrswert im allgemeinen angewendet werden oder mit Beschränkung auf marktgängige Vermögensstücke? Soll bei ertraggebenden Vermögensobjekten der Ertragswert oder in gewissen Fällen der Anschaffungswert maßgebend sein? Wie wäre der Verkehrswert und der Ertragswert nach den Bilanzen der Kaufleute und anderer Privater zu bestimmen? Wie ist zeitlich befristetes und bedingtes Eigentum, Fruchtgenuss und Gebrauchsrecht zu behandeln?

XVIII. Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach dem Verkehrswerte, nach dem Ertragswerte, nach den Gesteungskosten.

XIX. Bewertung von Miet- und Wohnhäusern.

XX. Bewertung der einer Erwerbsunternehmung gewidmeten Vermögenskomplexe, namentlich auch der materiellen Werte der Kunst usw. Bedeutung der Geschäftsbücher.

XXI. Bewertung sonstigen Vermögens, Kapitalforderungen, Kontokorrentforderungen, Geschäftsanteile, Einlagen bei Gesellschaften, Wechsel, Wertpapiere, Konzessionen, Privilegien usw.

XXII. Bewertung von Schulden und Lasten.

XXIII. Kommen für Gesellschaften besondere Bewertungsgrundsätze in Betracht, namentlich Einschätzung nach Kurswert und Verkaufswert?

a) Steuerfuß und Steuerhöhe.

XXIV. Soll der Steuerfuß der physischen und juristischen Personen der gleiche oder ein verschiedener sein?

XXV. Inwieweit wäre eine Differenzierung nach Art des Vermögens empfehlenswert durch verschieden hohe Besteuerung nach der natürlichen und objektiven Beschaffenheit des Vermögens? Wie soll der Vermögenszuwachs während des Krieges besteuert werden?

XXVI. Soll der Steuerfuß einheitlich (proportional) sein oder progressiv wachsen?

XXVII. Berücksichtigung anderer Momente bei der Höhe der Abgabe, insbesondere Familienstand, Einkommen, sonstige Verhältnisse, andere nach dem Maßstabe des Vermögens bemessene Abgaben, welche die Leistungsfähigkeit berühren. Berücksichtigung des äußeren Lebensaufwandes.

XXVIII. Bis zu welcher Höhe soll das Vermögen von der Abgabe befreit sein?

Neue F

Die Enquete über die Vermögenssteuer.

Wien, 7. Januar.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat unter Teilnahme der Regierung eine Enquete über eine einmalige außerordentliche Vermögensabgabe einberufen. Heute wird der Fragebogen für diese Enquete veröffentlicht. Der Inhalt der den Experten vorzulegenden Fragen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

A. Finanzpolitische Aufgabe der Vermögensabgabe und Zeitpunkt ihrer Einführung.

I. Welchem Zweck soll der Ertrag der Abgabe dienen und welche Höhe müßte dieser Ertrag erreichen? 1. Soll die Abgabe besonderen Zwecken, wie der Tilgung der schwebenden Schulden des Staates an die Oesterreichisch-ungarische Bank, der Tilgung von Kriegsanleihen oder anderen bestimmten Spezialzwecken dienen? Würde sie eine solche spezielle Widmung nur dann zu erhalten haben, wenn die Bedeckung der betreffenden Erfordernisse durch Anleiheaufnahme unzureichend erscheint, oder wäre eine spezielle Widmung der Vermögensabgabe unter allen Umständen wünschenswert? Hätte diese zur Voraussetzung, daß für die Bedeckung des laufenden Erfordernisses im Staatshaushalte anderweitig Vorsorge getroffen ist oder soll die Vermögensabgabe teilweise oder zur Gänze — und zwar insbesondere im Falle etwaiger ratenweiser Abstattung — auch dazu verwendet werden, das Gleichgewicht in der laufenden Gebarung im Staatshaushalte herzustellen zu helfen? 2. Welchen Betrag müßte die Abgabe zur Erreichung ihres Zweckes liefern und welcher Teil des durch den Krieg verursachten dauernden staatlichen Mehrerfordernisses bliebe danach unbedeckt? Ist die Abgabe etwa als steuerpolitischer Ausgleich für die Belastung der Bevölkerung durch Massenverbrauchssteuern notwendig und ist der notwendige Ausgleich in dieser Form zweckmäßig? Würde eine gleichzeitige Belastung nicht fundierter Einkommen von gewisser Höhe am Platze sein?